

Landeshauptstadt Magdeburg

24. Nov. 2006

Amt für Statistik

DIE LINKSPARTEI. PDS

Stadtverband
Magdeburg

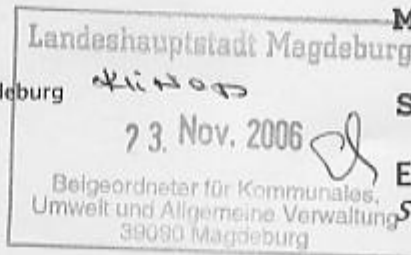
Stadtvorstand

Eva von Angern (MdL)
Stadtvorsitzende

Die Linke.PDS Magdeburg, Ebendorfer Str. 3, 39108 Magdeburg

LH Magdeburg
Wahlleiter
Herrn Holger Platz

39090 Magdeburg



⇒ - 12 -
(~~2006~~ 2.4.06)

Ebendorfer Straße 3
39108 Magdeburg

Tel. 0175/423 62 26

Fax 0391/732 48 48

Magdeburg, den 13.11.2006

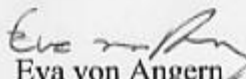
**Mitteilung über das Ausscheiden von Frau Christine Meier
aus der Linkspartei.PDS**

Sehr geehrter Herr Platz,

ich teile Ihnen gemäß Paragraph 47, Absatz 1, Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit, dass Frau Christine Meier, geboren am 26.6.1952, mit Austrittserklärung vom 30.1.2006 aus der Linkspartei.PDS ausgeschieden ist.

Sie kommt daher nicht mehr als Nachrückerin von der Liste der PDS zur Stadtratswahl im Jahr 2004 in Frage.

Mit freundlichen Grüßen


Eva von Angern
Stadtvorsitzende

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtwahlleiter



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)

Frau
Christine Meier
Zollstraße 14b

39114 Magdeburg

Telefon
0391/5402808

Telefax
5402807

Datum
27.11.2006

Nachfolge im Stadtrat

Sehr geehrte Frau Meier,

Sie sind nächstfestgestellte Bewerberin im Wahlbereich 4 auf der Liste 2 –PDS- bei der Stadtratswahl vom 13. Juni 2004. Nach Mitteilung des Stadtvorstandes der Linkspartei.PDS vom 13.11.2006 sind Sie zwischenzeitlich aus der Partei ausgeschieden. Damit kann gemäß § 47 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ein Nachrücken im Falle des Ausscheidens des gewählten Bewerbers im Wahlbereich 4 nicht stattfinden.

Sollten Sie Einwendungen gegen diese Feststellung vorbringen wollen, bitte ich um unverzügliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Platz

SB

SgL

AbtL

AL

Bg

Mitzeichnung Amt

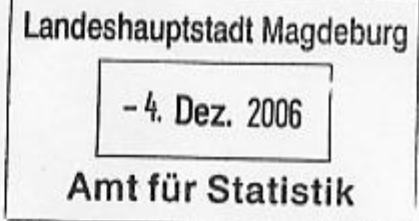
27.11.06
R. Meier

Christine Meier
Zollstr. 14 b
39114 Magdeburg

Magdeburg, 2006-12-03

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)

39090 Magdeburg



persönlich entgegengenommen
9.15

Widerspruch – Nachfolge im Stadtrat

Sehr geehrter Herr Platz,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben bedanken.

Zum dargelegten Inhalt möchte ich meinen **Widerspruch** äußern.

1. Auf Platz 2 im Wahlbereich habe ich **persönlich** ein sehr gutes Wahlergebnis erzielt. Wenn die Bürger „lediglich die PDS“ hätten wählen wollen, dann hätten sie sich auf Platz 1 im Wahlbereich konzentriert und nicht die Mühe gemacht, auch noch die 2. oder 3. Möglichkeit zu lesen. Es hätte mich auch überhaupt niemand wählen müssen, denn es gab noch 2 andere namentliche Kandidaten. Die Bürger haben sich bewusst für mich entschieden. Ich habe über 12 Jahre Politik gemacht. Den Bürgern, die mich gewählt haben war ich bekannt und sie wollten genau mich für die nachfolgenden 5 Jahre als Politikerin im Stadtrat Magdeburg haben.
2. Bei der Aufstellung der Liste der PDS für die Kandidaten zum Stadtrat hat es überhaupt **keine Rolle gespielt, ob ich Mitglied, Kandidatin oder nicht Mitglied der Partei** war. Es war keine zwingende Voraussetzung und hatte keinen Einfluss auf die Rangfolge. Bester Beweis dafür ist mein vorletzter Platz auf der Liste, Parteilose standen vor mir auf der Liste und sind Mitglied im Stadtrat.
3. Außerdem erhalte ich **regelmäßig wöchentlich** vom Stadtverband der Linkspartei. PDS (Name hat sich zwischenzeitlich ja **auch geändert!!!** Inhalt meines Erachtens im Wesentlichen nicht.) das Informationsblatt des Stadtverbandes Magdeburg der Linkspartei. PDS (siehe Anlage), damit ich, als Nachfolgekandidatin, die aktuellen Inhalte (Links & aktuell) verfolgen kann. Aus welchem anderen Grund sollte das geschehen???
4. Mein **Austritt** aus der PDS erfolgte **bereits im Januar 2006**. Ich vermute, dass es eine Situation gibt, die meine Nachfolge vermuten lässt. Die PDS hätte doch bereits im Februar 2006 reagieren können. Es liegt ein großer Zeitraum dazwischen!!!
5. Ich bin **keiner anderen Partei** beigetreten und habe auch nicht die Absicht.
6. Meine inhaltlichen politischen Auffassungen haben sich seit meiner Kandidatur **nicht** verändert. Ich habe der PDS bzw. Linkspartei. PDS zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise geschadet.
7. Ich möchte mein **persönliches Wahlversprechen** und das **Wahlversprechen der PDS (Linkspartei. PDS)** einlösen und das Vertrauen der Bürger, die mich und die Partei gewählt haben rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Christine Meier

Chr. Meier

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl 2004
am 10. Januar 2007

Der Gemeindewahlausschuss zur Kommunalwahl am 12. Juni 2004 in der kreisfreien Stadt Magdeburg trat am 10. Januar 2007 um 15.00 Uhr im Sitzungsraum 609/611 im Dienstgebäude Julius-Bremer-Straße 8 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung war öffentlich. Grund der Einberufung des Wahlausschusses war eine erforderliche Entscheidung gem. §47 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes.

Der Gemeindewahlleiter stellte fest, dass ³ Belsitzer zur Sitzung erschienen waren (siehe Anlage 1) und der Wahlausschuss somit gem. §10 Abs. 3 KWG beschlussfähig war. Sodann bestimmte er mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder als Ersatz für die altershalber aus dem Dienst geschiedene Schriftführerin, Frau Spindler, Frau Sabine Rudolph, Mitarbeiterin des Wahlamts, zur neuen Schriftführerin und verpflichtete sie zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

Der Wahlleiter legte dem Wahlausschuss sodann folgenden Sachverhalt vor:

Zur Wahl des Stadtrates am 12. Juni 2004 kandidierte Frau Christine Meier im Wahlbereich 4 auf der Liste 2 – PDS -. Im Zuge der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses fiel ihr kein Mandat zu. Sie ist nächst festgestellte Bewerberin der Liste im Wahlbereich. Eine Mandatsnachfolge ist seither nicht eingetreten.

Mit Schreiben vom 13.11.2006 (Eingang beim Wahlleiter am 23.11.2006) teilte der Stadtvorstand der Linkspartei.PDS das Ausscheiden von Frau Meier aus der Partei mit, der sie bisher angehört hatte, und begehrte die Feststellung gem. §47 Abs. 1 KWG, wonach das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers im Falle des Freiwerdens eines Mandats im Wahlbereich nicht erfolgt, wenn der Bewerber aus der Partei ausgetreten ist und die Partei dies dem Wahlleiter vor Freiwerden des Mandats mitgeteilt hat.

Der Wahlleiter wies darauf hin, dass die genannte Vorschrift zwingend den Ausschluss von der Nachfolge vorsieht, ein Ermessensspielraum mithin nicht besteht und auch keine Erörterung der Austrittsgründe stattzufinden hat.

Ferner wurde durch den Wahlleiter die bisherige Verfahrensweise in gleichartigen Fällen geschildert, die sich auf §47 Abs. 4 KWG stützt. Diese Vorschrift besagt, dass die Feststellung des Ausschlusses von der Mandatsnachfolge grundsätzlich durch den Wahlausschuss zu treffen ist, jedoch durch den Wahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel an der zu treffenden Feststellung nicht bestehen. Von einer zweifelsfreien Feststellung wird ausgegangen, wenn der Parteiaustritt durch den Bewerber nach schriftlicher Anhörung bestätigt wird.

Der Wahlleiter legte dem Wahlausschuss sein Anhörungsschreiben vom 27.11.2006 sowie das Antwortschreiben von Frau Meier vom 3.12.2006 vor. In letzterem bestätigt Frau Meier den bereits im Januar 2006 vollzogenen Parteiaustritt, legt jedoch bereits vorsorglich Widerspruch gegen die angekündigte Feststellung des Ausschlusses von der Mandatsnachfolge ein.

Der Wahlausschuss nahm die vorgelegten Schriftstücke zur Kenntnis. Er stellte fest, dass ungeachtet der inhaltlichen Ausführungen von Frau Meier die Tatsache ihres Parteiaustritts unbezweifelbar feststeht. Er stellt ebenso fest, dass die Mitteilung des Stadtvorstands der PDS rechtzeitig erfolgte, weil der im Wahlbereich 4 gewählte Bewerber der Partei sein Mandat nach wie vor innehat. Schließlich traf der Wahlausschuss durch Beschluss die Feststellung, dass somit die Rechtsfolge des Ausschlusses von einer möglichen Mandatsnachfolge unabdingbar eintritt. Er beauftragte den Wahlleiter, diesen Beschluss Frau Meier förmlich mitzuteilen.

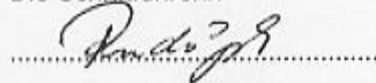
Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzerinnen/Beisitzern oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Magdeburg, den 10.01.2007

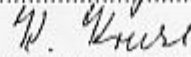
Der Wahlleiter



Die Schriftführerin



Die Beisitzer/innen oder deren Stellvertreter/innen

1. 
2. 
3. 
4.
5.
6.

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtwahlleiter



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)

Frau
Christine Meier
Zollstraße 14b

39114 Magdeburg

Telefon
0391/5402808

Telefax
5402807

Datum
11.01.2007

Nachfolge im Stadtrat

Sehr geehrte Frau Meier,

wegen Ihres Austritts aus der Partei PDS, auf deren Liste Sie zur Kommunalwahl 2004 für den Stadtrat kandidiert haben, und seine Auswirkungen im Falle eines Ausscheidens des im Wahlbereich 4 gewählten Bewerbers aus dem Stadtrat habe ich Ihnen am 27.11.2006 ein Anhörungsschreiben übersandt, das Sie unter dem Datum vom 03.12.2006 beantwortet haben. Ich habe die in Ihrem Schreiben dargelegten Umstände eingehend geprüft.

Einschlägig für die vorliegende Situation sind im Kommunalwahlgesetz von Sachsen-Anhalt die Absätze 1 und 4 des § 47. Dort wird bestimmt:

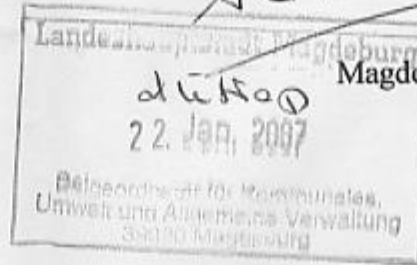
(1) Ein Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers nach den § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 30 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.

(4) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

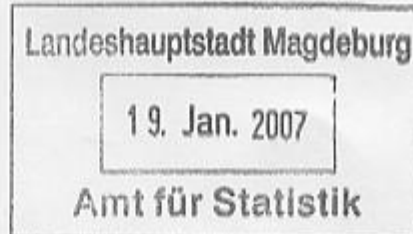
Aus der Vorschrift des § 47 Absatz 1 ergibt sich, dass der Ausschluss eines nächst festgestellten Bewerbers von der Nachfolge im Stadtrat zwingend eintritt, wenn zwei Voraussetzungen unbestritten gegeben sind: Erstens, der Bewerber war bei seiner Kandidatur Mitglied der einreichenden Partei und hat diese mittlerweile rechtswirksam verlassen und zweitens, die Partei hat diesen Umstand dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt, bevor der Nachfolgefall tatsächlich eintritt. Dabei ist unerheblich, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen der Austritt oder Ausschluss aus der Partei erfolgte.

Beide Bedingungen sind in Ihrem Fall gegeben. Die Tatsache Ihres Austritts aus der PDS entnehme ich zweifelsfrei Punkt 4 Ihres Schreibens von 03.12., die schriftliche Mitteilung des Stadtvorstandes der Linkspartei.PDS ist bei mir am 23. November 2006 eingegangen. Da der am 13. Juni 2004 auf der Liste der PDS in den Stadtrat gewählte Dr. Jürgen Hildebrand sein Mandat nach wie vor ausübt, ist die Mitteilung also auch vor dem Eintritt eines hypothetischen Nachfolgefalls erfolgt.

Dipl.-Ing. Christine Meier
Zollstr. 14 b
39114 Magdeburg



Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)
39090 Magdeburg



**Förmlicher Einspruch (förmlicher Wahleinspruch) (Widerspruch)
zur Entscheidung Nachfolge im Stadtrat**

Sehr geehrter Herr Platz,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.01.2007 zur Nachfolge im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und bedanke mich herzlich für die zügige Bearbeitung.

Zur Entscheidung des Wahlausschusses bezüglich meiner Nachfolge im Stadtrat teile ich Ihnen meinen **förmlichen Einspruch** (förmlichen Wahleinspruch) (Widerspruch) mit.

Eine Begründung habe ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 2006-12-03 bereits mitgeteilt. Diese Begründung möchte ich um vier Punkte und einen Satz ergänzen:

8. Auch im Jahr 2007 (siehe Anlage) erhalte ich vom Stadtverband Magdeburg der Linkspartei.PDS das Informationsblatt „links & aktuell“, um für den Fall des Nachrückens in den Stadtrat aktuell informiert zu sein. **Aus welchem Grunde sonst sollte das geschehen???**
9. Im Zusammenhang mit dem eventuellen Ausscheiden anderer Mandatsträger der Linkspartei.PDS (Linkspartei.PDS-Mandat in der CDU-Fraktion, oder andere Personen in der Linkspartei.PDS-Fraktion) vermute ich, dass meine Nachfolge die nächste oder eine der nächsten sein könnte. An dieser Stelle ist also **die alleinige Betrachtung der Situation des Mandatsträgers Herrn Hildebrandt** und meiner Nachfolge aus meiner Sicht nicht ausreichend.
10. **Ohne** meine kontinuierlich gute Politik in über 12 Jahren im Sinne der PDS und ohne **meinen nachweislich persönlichen und finanziellen Einsatz** im Kommunalwahlkampf 2004 hätte es in diesem Wahlbereich nicht dieses gute Ergebnis für die PDS gegeben!!!
11. Ich gehe davon aus, dass es sich bei der Antragstellung mich von der Nachfolge im Stadtrat auszuschließen nicht um den Parteiaustritt sondern um **persönliche Befindlichkeiten** (von Herrn Brüning, Frau von Angern und Frau Frömert) gegenüber meiner Person handelt **und meine demokratische Wahl ausgehebelt werden soll.**

Abschließend möchte ich meiner Begründung hinzufügen, dass ich mich gegenüber anderen parteilosen Mandatsträgern der Linkspartei.PDS und „Fraktionswechslern“ mit Linkspartei.PDS-Mandat durch die getroffene Entscheidung und Verfahrensweise benachteiligt fühle.

Eine Bitte:

Ich möchte eine Kopie der Liste der Nachfolger in der Rangfolge wenigstens aber Einsicht in diese Liste nehmen und über ihre Entstehung Auskunft erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Christine Meier

Dipl.-Ing. Christine Meier

(4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

(5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 71 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 60 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

(6) Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neu gewählten Vertretung vor.

§ 51

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die neu gewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeister- oder Landratswahl entscheidet die bestehende Vertretung. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(2) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(3) Eine Person, die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 52

Inhalt der Entscheidung

(1) Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder

3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder

4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil nicht begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Es wird

a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder

b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 50 Abs. 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,

2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtmäßig ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Num. 2 bis 4 sowie zu Absatz 2 sind zu begründen.

§ 53

Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung der Vertretung über den Wahleinspruch ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (Absatz 2) zuzustellen, der Kommunalaufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Der Wahlleiter und die Kommunalaufsichtsbehörde sind außerdem klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 1.

§ 54

Wahlkosten

(1) Die Gemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten der Gemeindevahl.

(2) Der Landkreis trägt die ihm entstehenden Kosten der Kreiswahl.

(3) Der Landkreis erstattet den Gemeinden die durch die Kreiswahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten. Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten durch einen Grundbetrag abgegolten werden. Bei der Festsetzung werden laufende und sächliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Finden Gemeinde- und Kreiswahlen am gleichen Tag statt, so gelten die Wahlkosten der Gemeinden als je zur Hälfte durch die Gemeinde- und Kreiswahl entstanden.

(4) Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens, soweit sie bei der Vertretung entstehen, gehören den Wahlkosten nach den Absätzen 1 und 2.

X. Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren, Einwohnerantrag

§ 55

Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen

Die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt obliegt der Gemeinde. Auf sie finden die Bestimmungen für die Wahl der Bürgermeisters und des Landrates mit Ausnahme der §§ 50 bis 53 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. An die Stelle des Wählerverzeichnisses tritt ein besonderes Verzeichnis der Anhörungsberechtigten, in welches die Bürger eingetragen werden, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Sind in die Bürger eines Gemeindeteiles anzuhören, kann der Bürgermeister einen Beauftragten der Gemeinde mit seiner Vertretung im Vorsitz des Wahlausschusses beauftragen. Für mehrere an demselben Tag durchzuführende Anhörungen sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand dieselben. Für weniger als 100 Bürger anhebungsberechtigt, kann der Gemeinderat die Abstimmungszeit verkürzen; sie muss jedoch mindestens drei Stunden betragen. Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Frage und die Antwortmöglichkeiten „ja“ und „nein“. Im Fall des § 17 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt kann die Kommunalaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die Anhörung der Bürger bestimmen.

§ 56

Einwohnerantrag und Bürgerbegehren

Der Einwohnerantrag kann nur von Einwohnern, das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrages stimmberechtigt sind. Bei der Unterzeichnung sind Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt anzugeben. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Einwohner- bzw. Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend; die Verzeichnisse werden zu diesem Zwecke nicht ausgelegt.

... der Wahlprüfung und Wahlkosten

§ 48

Ausscheiden von nächst festgestellten Bewerbern

- (1) Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus. Das gleiche gilt in den Fällen des § 47 Abs. 1 und 2.
- (2) Ein nächst festgestellter Bewerber kann jederzeit auf die ihm als nächst festgestellter Bewerber zustehenden Rechte verzichten. Er scheidet damit als nächst festgestellter Bewerber aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (3) Verliert ein nächst festgestellter Bewerber die Wahlbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus. Das gleiche gilt, wenn ein nächst festgestellter Bewerber von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses betroffen wird.
- (4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben sind, trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

VIII. Ersatz von Vertretern und Ausscheiden von nächst festgestellten Bewerbern

§ 47

Ersatz von Vertretern

(1) Ein Nachrücker eines nächst festgestellten Bewerbers nach den § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 30 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingebracht hatte.

(2) Wird ein Sitz dadurch frei, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, so kann er nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen, 1. der nächst festgestellter Bewerber eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Teilorganisation ist oder 2. der Partei oder Teilorganisation im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angehört hat.

(3) Ist ein nächst festgestellter Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen § 40 Abs. 5 entsprechend. Ist für die Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet kein nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zu einer Ergänzungswahl (§ 49) unbesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Einzelbewerber die Wahl ablehnt oder stirbt oder seinen Sitz verliert.

(4) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen.

(5) Der Wahlleiter benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 43 gilt entsprechend.

IX. Wahlprüfung und Wahlkosten

§ 50

Wahlrechtsanspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingebracht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einsprüche erheben (Wahlrechtsanspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahlrechtsanspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahlrechtsanspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahlrechtsanspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahlrechtspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.